

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Sauensiek

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des NKomVG vom 01. November 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Sauensiek in seiner Sitzung am 24.07.2023 die 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstellung und Zugehörigkeit

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Sauensiek“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Apensen an.
- (3) Zur Gemeinde Sauensiek gehören die Ortsteile Sauensiek, Wiegersen, Revenahe und Kammerbusch.

§ 2

Hoheitszeichen und Dienstsiegel

Das Dienstsiegel hat die Umschrift „Gemeinde Sauensiek, Landkreis Stade“.

§ 3

Rat

- (1) Der Rat wird von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde nach den Vorschriften über die Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren gewählt.
- (2) Der Rat beschließt über die ihm nach § 58 NKomVG zugewiesenen oder sonst durch Gesetz oder durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben und über Angelegenheiten der Gemeinde, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (3) Die oder der Ratsvorsitzende führt die Bezeichnung „Bürgermeisterin“ oder „Bürgermeister“.
- (4) Der Rat wählt aus den Beigeordneten eine Vertreterin oder einen Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die oder der die Bezeichnung „1. stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „1. stellvertretender Bürgermeister“ führt.

§ 4 Ratzzuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert **5.000,00 €** übersteigt.
- (2) Über Verträge nach § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG der Gemeinde Sauensiek mit Ratsfrauen und Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert **5.000,00 €** nicht übersteigt.
- (3) Soweit der Rat nicht nach Absatz 1 oder 2 zuständig ist, entscheidet der Verwaltungsausschuss. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister zuständig.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen oder sonstigen Regelungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmung vorgeschrieben oder zulässig sind:
 - Heranziehung zu Abgaben,
 - Erteilung von Prozessvollmachten,
 - Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln,
 - Erhebung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von **2.000,00 €**,
 - Erteilung von Löschungsbewilligungen,
 - Ausstellung von Abtretungserklärungen,
 - Vorrangeinräumungen,
- c) Rechtsgeschäfte bis zu folgenden Wertgrenzen:
 - Verfügungen über das Gemeindevermögen ausgenommen Schenkungen, **1.500,00 €**
 - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben **3.000,00 €**,
 - Niederschlagungen und Erlass von Forderungen **500,00 €**,
 - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Monatsbeträge) **2.000,00 €**,

- | | |
|---|---------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - Stundungen
jedoch ohne Wertgrenze bis zu 3 Monaten, | <p>2.000,00 €,</p> |
| <p>d) Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu</p> | <p>5.000,00 €</p> |

§ 5 Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitgliedern nach § 74 NKomVG an.
- (2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.

§ 6 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) In seiner ersten Sitzung wählt der Rat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Bürgermeisterin / den Bürgermeister gem. § 105 NKomVG. Er führt den Vorsitz im Rat.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist zuständig für die Aufgaben nach § 85 NKomVG oder die sonst durch Gesetz oder Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben. Der Verwaltungsausschuss kann seine Zuständigkeiten in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen.
- (3) Nach außen vertritt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Rat und den Verwaltungsausschuss über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 7 Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die / den 1. stellvertretende /n Bürgermeister / in, bei deren / dessen Verhinderung durch die / den 2. stellvertretende /n Bürgermeister /in vertreten.

§ 8 Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet bei Bedarf die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen oder in öffentlichen Ratssitzungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder für Teile der Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 10 mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Sauensiek zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Gemeinderat und Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Verordnungen und Satzungen werden im Internet unter der Adresse www.landkreis-stade.de im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ veröffentlicht. Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich im Buxtehuder und Stader Tageblatt, im Internet unter der Adresse www.apensen.de und in den Aushangkästen hingewiesen.

Bei Bestandteilen wie Plänen, Karten oder Zeichnungen kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass diese im Gemeindebüro im Vietshof während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Veröffentlichung im Buxtehuder und Stader Tageblatt und in den Aushangkästen wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung wird auf diese Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch werden durch Veröffentlichung im Buxtehuder und Stader Tageblatt und nachrichtlich in den Aushangkästen vorgenommen. Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche. Beginn und Ende des Aushangs sind auf dem auszuhängenden Exemplar des Aushangs zu vermerken. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 1 gilt entsprechend. Die Sätze 3 bis 5 des Absatzes 1 gelten entsprechend.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Veröffentlichung in ihren Aushangkästen vorgenommen. Hier gelten die Sätze 2 bis 4 des Absatzes 2 entsprechend.

- (4) Die Standorte der Aushangkästen sind:

Ortsteil Sauensiek: Hauptstraße (ehemalige Post)
Im Dorfe (Bushaltestelle)

Ortsteil Wiegersen: Dorfstraße

Ortsteile Revenahe: Lindenallee (Einfahrt zur Kindertagesstätte)

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung nebst 2. Änderung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Sauensiek, den 24.07.2023

Bürgermeister/in

1. stellvertretende Bürgermeister/in